



# Satzung der International Police Motor Corporation

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen INTERNATIONAL POLICE MOTOR CORPORATION, abgekürzt IPMC, besteht mit Sitz in Basel eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II. ZWECK

### Art. 2

Die Vereinigung kann ihre Tätigkeit, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sein darf, über die ganze Welt ausdehnen. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich die Aufgaben:

- a) den Motorsportgedanken zu fördern,
- b) die Solidarität, Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern zu pflegen,
- c) die internationalen Beziehungen zwischen Polizei-Motorsport Organisationen zu vertiefen,
- d) zur internationalen Verständigung beizutragen,
- e) zu Kontaktgesprächen über Berufsprobleme beizutragen,
- f) die Strassen- und Verkehrsdisziplin zu fördern.

## III. MITTEL

### Art. 3

Der Zweck der Vereinigung soll gefördert werden:

- a) durch Planung und Durchführung Internationaler Polizeisternfahrten,
- b) durch Veranstaltung von gesellschaftlichen Zusammenkünften,
- c) durch Veranstaltung von Delegiertenkongressen, Diskussionen, Tagungen und Konferenzen.

### Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Abgaben der Veranstalter von Internationalen Polizeisternfahrten, die durch den Delegiertenkongress festgesetzt werden,
- b) eventuellen Extrabeiträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen.

Die IPMC erhebt von ihren Mitgliedern keine laufenden Beiträge.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5**

Die IPMC setzt sich zusammen aus Polizei-Vereinen oder Einzelpersonen im Sinne von Art. 6, die den Motorsport und Tourismus betreiben.

Unter dem Wort Mitglieder versteht man somit im Sinne dieser Satzung:

- a) Clubs, Vereinigungen, Vereine, Dienststellen etc. die ausschliesslich oder teilweise aus Polizei-Motorsportlern bestehen (Mitgliedervereine), oder
- b) Einzelpersonen (natürliche Personen) die direkt der IPMC angeschlossen sind.
- c) Einzelmitglieder als Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, welchen keine besonderen Rechte zustehen.

Einzelpersonen, die einem IPMC-Mitglied im Sinne von Abs. a angehören, können nicht zugleich der IPMC direkt angeschlossen sein.

Frauen sind in der IPMC den männlichen Kollegen in jeder Beziehung gleichgestellt und in das Präsidium und alle Chargen wählbar, auch wenn diese Satzung auf konsequente Doppelformulierungen (männliche und weibliche Form) aus Gründen der Lesbarkeit verzichten

### **Art. 6**

IPMC-Mitglieder können nur Polizeivereine im Sinne von Art. 5 a) sowie Einzelpersonen werden, welche bei einer der nachstehenden staatlichen oder kommunalen Körperschaften im Dienste stehen.

- a) Polizei und Gendarmerie
- b) Justiz
- c) Militärpolizeien
- d) Zoll- oder Finanzpolizei
- e) Ordnungsbehörden

Ferner steht den im Ruhestand befindlichen Personen, die einer der genannten Körperschaften angehört haben, die IPMC Mitgliedschaft zu.

### **Art. 7**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das IPMC-Präsidium auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung des Delegiertenkongresses.

### **Art. 8**

Jedes IPMC-Mitglied behält seine vollständige Unabhängigkeit, immerhin mit der Einschränkung, dass es nie der Satzung und Regeln der IPMC zuwiderhandeln darf.

Alle Namen- und Adressenänderungen, der mit der IPMC in Verbindung stehenden Mitglieder (Vorsitzende von Vereinen, Kassenprüfer, Mitglieder des Schiedsgerichtes und Einzelmitglieder) müssen dem IPMC-Sekretariat innerhalb von drei Wochen gemeldet werden.

## **Art. 9**

Die Mitgliedschaft der IPMC endet durch Austritt oder Ausschluss.

a) Austrittsgesuche müssen dem IPMC-Präsidium schriftlich eingereicht werden.

b) Durch Beschluss des IPMC-Präsidiums und der Zustimmung des Delegiertenkongresses kann ein Mitglied (im Sinne Artikel 5) aus der IPMC ausgeschlossen werden:

- wenn es sich einer groben Verletzung der Satzung oder Regeln der IPMC schuldig macht;
- wenn es sich weigert, satzungsgemässen Beschlüssen zu folgen;
- wenn es die Interessen der IPMC schädigt oder der IPMC auf andere Weise Schwierigkeiten bereitet;
- wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der IPMC schadet;
- wenn es in moralischer Hinsicht der Mitgliedschaft der IPMC unwürdig erweist;
- wenn es sich eines des Polizeistandes schädigenden Verhaltens schuldig macht;
- wenn es den Gesetzen des von ihm befahrenen Landes zuwiderhandelt;
- wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze der gebotenen Gastfreundschaft des betreffenden Landes verstösst.

Der Beschluss, der die Ausschliessung ausspricht, ist dem betroffenen Mitglied sofort durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Erhalt der Erklärung an gerechnet, durch schriftliche Beschwerde an das IPMC-Präsidium den Entscheid des Schiedsgerichts anzurufen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der ordentliche Prozessweg ist ausgeschlossen.

## **V. ORGANE**

### **Art. 10**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) der Delegiertenkongress
- b) das IPMC-Präsidium
- c) die Kontrollstelle
- d) das Schiedsgericht.

### **A. DELEGIERTENKONGRESS**

#### **Art. 11**

Der Delegiertenkongress ist das oberste Organ der IPMC. Er wird in der Regel jährlich am Ort der Internationalen Polizeisternfahrt, spätestens aber alle zwei Jahre, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch das IPMC-Präsidium.

Ausserordentliche Delegiertenkongresse finden statt, wenn das Präsidium es als nötig erachtet. Ebenso ist ein a.o. Delegiertenkongress einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliedervereine schriftlich die Abhaltung unter Angabe der Tagungsordnung verlangt. Die Zusammensetzung des a.o. Delegiertenkongresses hat entsprechend der Delegiertenplätze beim letzten ordentlichen Kongress zu erfolgen.

Der Delegiertenkongress setzt sich aus dem Präsidium und den jeweiligen Delegierten (Art. 12) zusammen. Mitglieder des Schiedsgerichtes und Kassenprüfer, die nicht Delegierte sind, können der Versammlung mit beratender Stimme beiwohnen, ebenso Personen, die für die organisatorischen Belange der IPMC wichtig sind und vom Präsidium berufen werden.

## **Art. 12**

Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten (Art. 11) richtet sich nach der Anzahl der Beteiligung an der jeweiligen Polizeisternfahrt.

Jedes teilnehmende Mitglied (im Sinne von Art. 29) hat das Recht:

für 5 - 15 gemeldete und anwesende Sternfahrer = 1 Delegierter  
für 16 - 30 gemeldete und anwesende Sternfahrer = 2 Delegierte  
über 30 gemeldete und anwesende Sternfahrer = 3 Delegierte

für den Kongress namhaft zu machen. Jedoch ist zu bestätigen, dass es sich bei diesen um IPMC-Mitglieder handelt, welche persönlich Angehörige der in Art. 6 genannten Körperschaften sind.

Ein Mitgliederverein darf am Kongress mit höchstens drei Delegierten vertreten sein.

Jede Nation kann ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Teilnehmer mindestens einen Delegierten stellen.

Auch Einzelfahrer (Einzelmitglieder) können, wenn sich mindestens zehn zusammenschliessen, einen Delegierten stellen.

## **Art. 13**

Delegierte und Präsidiumsmitglieder haben bei den Kongressen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. In der Abstimmung über den Jahresbericht, den Kassenbericht und über die Entlastung des Präsidiums haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

## **Art. 14**

Der Delegiertenkongress entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem IPMC-Präsidium überwiesen ist. Am Delegiertenkongress hat das Präsidium jeweils den Tätigkeitsbericht und die Rechnung seit dem vergangenen Kongress vorzulegen. Der Kongress hat auch die ordentlichen Wahlen vorzunehmen sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu bestätigen.

Die Kongresse sind nach Möglichkeit in deutscher Sprache abzuhalten und die Veranstalter haben für eine einwandfreie Übersetzung der Gespräche für anderssprachige Teilnehmer zu sorgen.

## **Art. 15**

Als obligatorische Verhandlungspunkte des Delegiertenkongresses figurieren:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Mutationen (Aufnahmen und Austritte)
- c) Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des Schatzmeisters
  - der Kassenprüfer
- d) Wahlen
- e) Festsetzung der Abgabenhöhe im Sinne von Art. 4 b) an die IPMC für eine der nächsten Sternfahrten.
- f) Beratung und Beschlussfassung über evtl. eingereichte Anträge
- g) Wahl des Ortes der nächsten Intern. Polizeisternfahrten
- h) eventuelle Änderungen der Satzung
- i) eventuelle Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.  
Zum Ehrenmitglied können nur Personen ernannt werden, die unter "B. PRÄSIDIUM" Art. 18, angeführt sind sowie Personen, die sich um die IPMC besonders verdient gemacht haben.
- j) Verschiedenes

Weitere Tagungsordnungspunkte werden vom Präsidium je nach Lage der Geschäfte festgelegt.

## **Art. 16**

Die Beschlussfähigkeit des Delegiertenkongresses ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Ist zum festgesetzten Zeitpunkt diese Anzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später der Delegiertenkongress ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten statt. Zur Beschlussfassung reicht das Einfache Mehr der stimmenden Delegierten. (Artikel 17 und 18 bleiben davon unberührt)

Bei der Beschlussfassung am Delegiertenkongress gilt, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen von Art. 30 und 31 das einfache Mehr der stimmenden Delegierten.

## **Art. 17**

Die Einladung zum Kongress ist den Delegierten spätestens sechs Wochen vor der Abhaltung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes, der Tagungsordnung und des Termins für die Einreichung von Anträgen zuzusenden.

Anträge von Mitgliedern auf zusätzliche Geschäfte sind dem IPMC - Sekretariat spätestens vier Wochen vor dem Datum des Kongresses einzureichen (Beachte auch Art. 30).

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind nur zulässig, sofern sie nicht bis zur nächsten Delegiertenkongress aufgeschoben werden können. Sie dürfen nicht auf Abberufung von Präsidiumsmitgliedern oder Änderungen der Satzung gerichtet sein. Um auf solche Anträge einzutreten, ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der Delegierten erforderlich.

Als Nachweis des Zeitpunktes der Versendung gilt das Datum des Poststempels oder ein sonstiger Nachweis aus E-Mail, Fax- oder sonstiger Möglichkeit des Versands.

## **B. PRÄSIDIUM**

### **Art. 18**

Das Präsidium besteht aus einer ungeraden Zahl Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:

- 1. Vizepräsident
- 2. Vizepräsident
- Generalsekretär
- Schatzmeister
- Protokollführer
- Sportkommissar
- Beisitzer (ohne Stimmrecht berufen)
- Pressereferent (ohne Stimmrecht berufen)

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die des Sportkommissars dauert über eine Zeit der IPMC-Europameisterschafts-Runde. Jedes Jahr kommt ein Drittel der Präsidiumsmitglieder zur Wahl. Wiederwahlen sind zulässig.

Bei Wahlen gilt für die ersten beiden Wahlgänge das absolute Mehr, für den dritten Wahlgang das relative Mehr.

Der Präsident darf nicht wieder kandidieren, wenn er zwischenzeitlich in Pension geht und somit nicht mehr aktives Mitglied eines Exekutivkörpers ist.

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben geeignete Mitarbeiter berufen. Sie sind jedoch ohne Sitz und Stimme im Präsidium.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist für die restliche Amtsdauer vom nächsten Delegiertenkongress ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister und der Generalsekretär sollen aus verschiedenen Ländern stammen.

## **Art. 19**

Die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen oder dieser beauftragt den Generalsekretär mit der Einladung, wenn Geschäfte oder drei Präsidiumsmitglieder es verlangen. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Über die Präsidiumssitzung ist jeweils ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 20**

Das IPMC-Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung der Kongresse,
- c) Durchführung der Kongressbeschlüsse,
- d) Verwertung der Vereinigung nach Aussen,
- e) Verwaltung des Vermögens und des Inventars,
- f) Verfügung über die finanziellen Mittel der IPMC.

Bei Auslagen, welche sich nicht auf ein Reglement oder den Beschluss eines Delegiertenkongresses stützen, darf das Präsidium pro Fall nicht mehr als über 20% des Vermögens verfügen.

## **Art. 21**

Der Präsident führt zusammen mit dem Generalsekretär oder dem Schatzmeister die rechtsverbindliche Unterschrift. Für sämtlichen Geldverkehr führt der Schatzmeister Einzelunterschrift. Die Rechnungen sind durch den Präsidenten zu visieren.

Der Präsident vertritt an erster Stelle die Vereinigung nach Aussen und in allen sonstigen Belangen. Er leitet die Geschäfte der Vereinigung und führt den Vorsitz in den Sitzungen und den Kongressen. Im Verhinderungsfalle der 1. Vizepräsident.

Das Präsidium regelt intern seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft der IPMC, welches vom Präsidium selber festgelegt wird.

## **C. KONTROLLSTELLE**

### **Art. 22**

Der Delegiertenkongress wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Mitgliederverein als Kontrollstelle, welcher zwei Kassenprüfer an die künftigen Kongresse zu senden hat. Eine Wiederwahl eines Mitgliedervereins als Kontrollstelle ist für die folgende Amtsperiode nicht möglich.

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Kassenabschlusses. Zu diesem Zwecke sind sie berechtigt, jederzeit in alle Kassenbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Delegiertenkongress schriftlich zu berichten und haben das Antragsrecht zur Entlastung des IPMC-Präsidiums.

Die Kassenprüfung hat spätestens eine Stunde vor Beginn des Kongresses stattzufinden. Der Ort und Zeitpunkt wird vom Schatzmeister bestimmt.

Das Protokoll über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in zwei Exemplaren zuhanden des Schatzmeisters und des Sekretariates zu erstellen.

## **D. SCHIEDSGERICHT**

### **Art. 23**

Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der IPMC stehen und die das Präsidium nicht schlichten kann, überweist dieses an das Schiedsgericht. Es kann sich dabei um Streitigkeiten innerhalb von Organen zwischen Organen, zwischen Organen und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern handeln.

### **Art. 24**

Das Schiedsgericht wird durch den Delegiertenkongress gewählt. Es besteht aus drei ordentlichen Schiedsrichtern und zwei Ersatzleuten, welche aktive Mitglieder eines Polizeivereins (gemäss Art. 5a) und persönliche Angehörige der in Art. 6 genannten Körperschaften oder Einzelmitglieder (gemäss Art. 6) sein müssen.

Mitglieder des Präsidiums sind in das Schiedsgericht nicht wählbar. Nach Möglichkeit sollten Personen in das Schiedsgericht gewählt werden, die räumlich nicht zu weit voneinander getrennt sind. Die Amtsdauer der Schiedsrichter und Ersatzleute beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes, befindet das Schiedsgericht über die neue Aufgabenverteilung, bzw. die Zusammensetzung. Bei Befangenheit hat der Schiedsrichter in Ausstand zu treten.

### **Art. 25**

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes können die Betroffenen innerhalb eines Monats vom Erhalt der Erklärung an gerechnet, an den Delegiertenkongress Einspruch einlegen, der als letzte Instanz entscheidet. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### **Art. 26**

Die dem Schiedsgericht entstandenen Kosten sind je nach der Schuldfrage von den beteiligten Parteien zu vergüten. Ein eventuelles Inkasso übernimmt der Schatzmeister der IPMC. Bei Nichteinbringung der Forderung kann auf dem Rechtsweg, d. h. beim zuständigen Betreibungsamt am Sitz des Schuldners, bzw. der Schuldner, die Betreuung eingeleitet werden.

Ein Mitglied, welches den Entscheid des Schiedsgerichtes gemäss Art. 9 anruft, hat gleichzeitig der IPMC einen angemessenen Kostenvorschuss zur Kostendeckung zu leisten. Die Höhe des Vorschusses, welcher vom IPMC-Präsidium festgesetzt wird, ist im Beschluss, der die Ausschliessung ausspricht festzuhalten. Im Übrigen steht dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts jederzeit und in allen Streitfällen das Recht zu, von der beantragenden Partei die Deponierung eines von ihm festgesetzten Betrages beim Schatzmeister zu verlangen.

Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung wird das Schiedsgerichtsverfahren eingestellt. Alle Kosten gehen zu Lasten der säumigen Partei.

## **VI. RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 27**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt zwischen zwei Delegiertenkongressen, d.h. es beginnt mit dem Ende des vergangenen Kongresses und endet mit dem folgenden Delegiertenkongress.

## **VII. TEILNAHME AN STERNFAHRTEN**

### **Art. 28**

Als Sternfahrer gelten Fahrer, Beifahrer und Begleitpersonen, die das jeweilige Nenngeld entrichtet haben.

Angehörige und Bekannte von Sternfahrern können an den Sternfahrten teilnehmen.

### **Art. 29**

Jeder Mitgliederverein (Art. 5 a) hat jeweils die Anmeldung für die Sternfahrten und ähnliche Anlässe gesamthaft einzureichen. Die Sternfahrer (Art. 28) sind namentlich aufzuführen. Einzelmitglieder melden sich direkt beim Veranstalter der Sternfahrt. Das IPMC-Präsidium kann jedes Mitglied, das sich einer Verletzung dieser Bestimmung schuldig macht, von der Teilnahme ausschliessen.

## **VIII. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 30**

Anträge auf Änderung der Satzung sind zehn Wochen vor dem Delegiertenkongress beim Sekretariat einzubringen.

Die Abstimmung beim Delegiertenkongress bedarf das einfache Mehr der stimmenden Delegierten.

### **Art 31**

Die Auflösung der IPMC kann nur durch einen Beschluss des Delegiertenkongresses erfolgen. Es ist dazu das einfache Mehr der stimmenden Delegierten erforderlich.

Die vorhandenen Barmittel sind wohltätigen Zwecken zuzuführen. Der Kongress entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Art. 32**

Vorstehende Satzung ist am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTOR CORPORATION VOM 12.05.1977 in Leiden genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Damit werden die Satzung vom 22.09.1965 und alle in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Im Namen der IPMC:

Der Präsident: Georg Schalles  
Der Sekretär: Adolf Huez

Die am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTOR CORPORATION in Innsbruck vom 08.08.2003 beschlossenen Satzungsänderungen betrafen folgende Artikel: 1, 4, 5, 6, 15, 17, 18, 21, 28, 30

Der Präsident: Reinhard Moser  
Der Sekretär: Endre Balogh

Die am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTOR CORPORATION in Danzig vom 24.07.2009 beschlossenen Satzungsänderungen betrafen folgende Artikel: 6, 7, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 28

Der Präsident: Reinhard Moser  
Der Generalsekretär: Thomas Ottiger